

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 28 vom 8. Juli 2014

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/B/02 „Wohnen in der Auenstraße“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1, 323 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 8. Juli 2014 2

Markt Berchtesgaden

7. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Durchführung der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ainring zur Errichtung einer Chaletdorfanlage
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Durchführung der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sondergebiet Tourismus Moos“ zur Errichtung einer Chaletdorfanlage
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Bischofwiesen

Verordnung über das Betreten und Befahren der „Riesending-
Schachthöhle“ am Untersberg in der Gemeinde Bischofwiesen 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des
Planentwurfes zum Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet
Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerehen“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

28. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 10

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/B/02 „Wohnen in der Auenstraße“ für
die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1, 323 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322, 322/1
und 323 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohngebäuden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.6.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen in der Auenstraße“ in der Fassung vom 16.4.2014 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775260) vom

15. Juli 2014 bis 18. August 2014

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter

<http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/>

eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 2. Juli 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 8. Juli 2014

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.4.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 24.4.2012 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ermäßigte Gebühren nach § 6 gelten für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr, Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis, Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung, Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJ/FÖJ-Absolventen, Erwachsene mit gültiger Gästekarte sowie für geschlossene Schulklassen.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.“

3. § 6 Ziff. I.1.b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Ermäßigter Eintritt für

- Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr
- Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr
- Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung
- Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte
- Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis
- Erwachsene mit gültiger Gästekarte 2,50 €“

4. bei § 6 Ziff. I.4. wird folgendes ergänzt:

„Familiensaisonkarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte 80,00 €“

5. § 7 ist ersatzlos zu streichen.

6. § 8 wird § 7.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 8. Juli 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

7. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 12. April 2000 (Amtsblatt Nr. 18 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 2.5.2000), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 26. Februar 2004 (Amtsblatt Nr. 9 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 2.3.2004) wird wie folgt neu gefasst:

**„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei Märkten,
Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Berchtesgaden**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Ortskern des Marktes Berchtesgaden jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein:

- a) Jährlich am letzten Sonntag im April (Ganghofer-Sonntag). Fällt der 1. Mai auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am letzten Sonntag im April, sondern am ersten Sonntag im Mai statt.
- b) Jährlich am ersten Sonntag im Oktober (Kraxn-Sonntag). Fällt der 3. Oktober auf einen Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im Oktober statt.
- c) Jährlich am letzten Sonntag im November (Berchtesgadener Advent). Fällt der letzte Sonntag im November auf einen Stillen Tag nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes, insb. Totensonntag, findet in dem betroffenen Jahr kein verkaufsoffener Sonntag im November statt.

(2) Der Ortskern des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 1 wird auf folgende Straßenzüge begrenzt:

- Nonntal
- Rathausplatz
- Schlossplatz
- Marktplatz
- Metzgerstraße
- Weihnachtsschützenplatz
- Griesstätterstraße
- Bahnhofstraße
- Maximilianstraße
- Dr.-Imhof-Straße
- Franziskanerplatz
- Am Anger
- Ludwig-Ganghofer-Straße
- Von-Hindenburg-Allee

§ 2

aufgehoben

§ 3:

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4:

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sein Geschäft zusätzlich vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 4. Juli 2014
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring zur Errichtung einer Chaletdorfanlage gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 12.11.2013 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring zu ändern, um die Errichtung einer Chaletdorfanlage zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2013 bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2,46 ha liegt ca. 0,5 km nordwestlich des Ortskernes von Ainring, östlich des Weilers „Moos“, unmittelbar südlich angrenzend an die dortig verlaufende Kreisstraße BGL 10. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 882, 887 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 878 (Kreisstraße BGL 10) und 73 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke bzw. von Teilflächen dieser Grundstücke soll eine Umwidmung von „Campingplatznutzung“ in ein Sondergebiet "Tourismus" nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

9. Juli 2014 bis 11. August 2014

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Zeller und Romstätter ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 24.6.2014 mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 24.6.2014.

Mitterfelden, den 30. Juni 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Tourismus Moos“ zur Errichtung einer Chaletdorfanlage gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 12.11.2013 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Tourismus Moos“ aufzustellen, um die Errichtung einer Chaletdorfanlage zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2013 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,46 ha liegt ca. 0,5 km nordwestlich des Ortskernes von Ainring, östlich des Weilers „Moos“, unmittelbar südlich angrenzend an die dortig verlaufende Kreisstraße BGL 10. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 882, 887 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 878 (Kreisstraße BGL 10) und 73 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke bzw. von Teilflächen dieser Grundstücke soll eine Umwidmung von „Campingplatznutzung“ in ein Sondergebiet "Tourismus" nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Chaletdorfanlage zur touristischen Nutzung mit 24 Ferienchalets, der Neuerrichtung eines Badehauses mit zugeordneter Saunalandschaft und Pool sowie eines Pavillons geschaffen werden. Weiters sollen detaillierte Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

9. Juli 2014 bis 11. August 2014

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Zeller und Romstätter ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 24.6.2014 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.6.2014 sowie das vom Planungsbüro aquasoli ausgearbeitete Hochwasserschutzkonzept in der Fassung vom 24.6.2014.

Mitterfelden, den 30. Juni 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

**Verordnung über das Betreten und Befahren der „Riesending-Schachthöhle“
am Untersberg in der Gemeinde Bischofswiesen**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung:

§ 1

Verbote

- (1) Das Betreten und Befahren, des in dem laut beiliegenden Lageplan umrandeten Gebietes, insbesondere der Einstieg in die Riesending-Schachthöhle und der Aufenthalt in der Riesending-Schachthöhle ist verboten. Der Lageplan im Maßstab von 1 : 1000 ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Der Zugänge sind durch Absperrungen und Hinweistafeln gekennzeichnet.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Bischofswiesen kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Betreten bei der Gemeinde Bischofswiesen einzureichen und zu begründen. Ein berechtigtes Interesse (z. B. ein Forschungsauftrag einer Hochschule oder eine entsprechende Bestätigung des fachlichen Interesses durch den Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V.) ist nachzuweisen. Bei der Antragstellung sind zwingend ein Nachweis über eine ausreichende Bergungsversicherung, sowie eine Eigenauskunft aus der sich die persönliche und fachliche Eignung und Befähigung des Antragstellers ergibt, vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Das Verbot des § 1 dieser Verordnung gilt nicht für:
 - a) Bedienstete der Gemeinde Bischofswiesen, des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Bayerischen Staatsforsten, deren Beauftragten oder sonstige Berechtigte jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
 - b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr.1 LStVG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 4

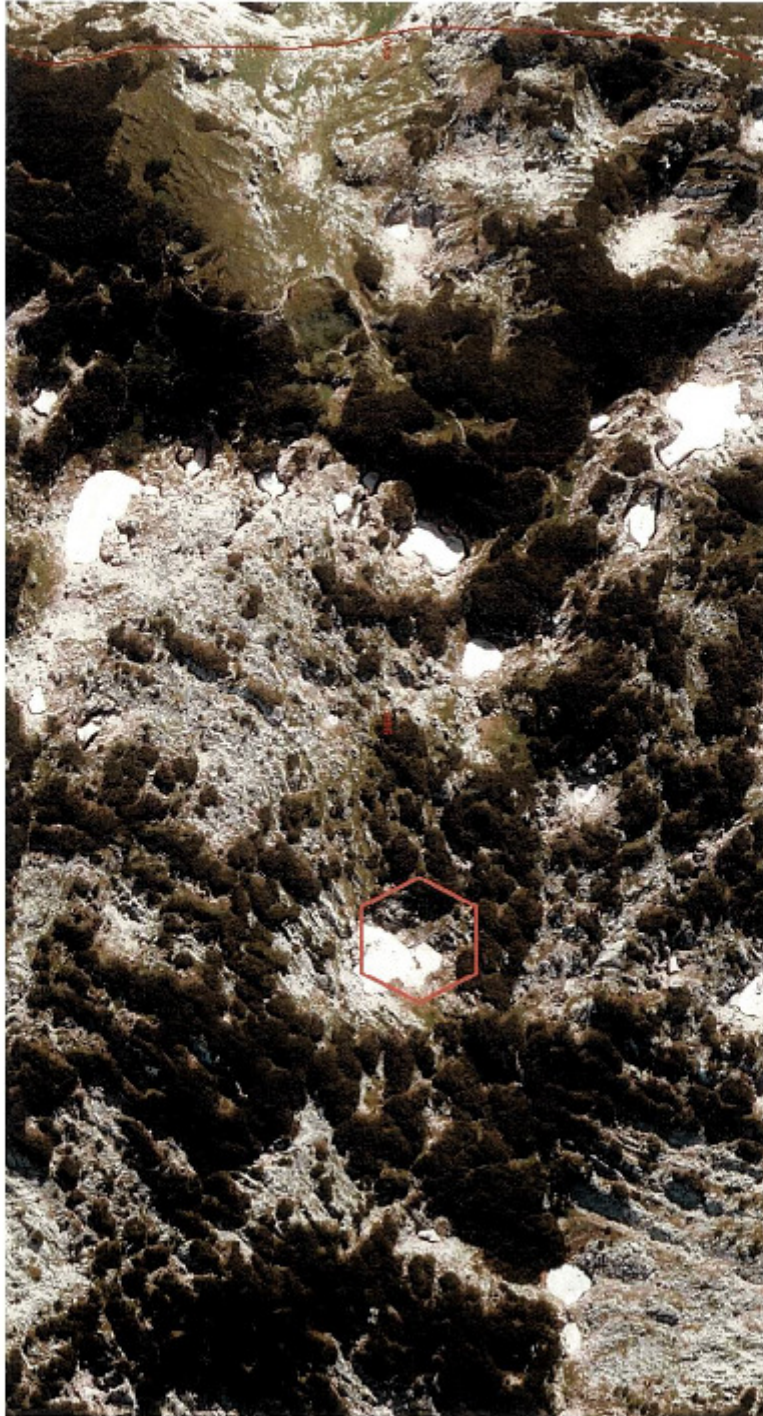
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 2. Juli 2014
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Lageplan Riesending-Schachthöhle 1:1000



Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 25.6.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Ettlerlehen“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Beherbergungsbetriebes „Ettlerlehen“ am Hochschwarzeck.
Hierzu ist die Umwidmung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 1500 qm zu einer Fläche für einen Beherbergungsbetrieb notwendig.

Der Planungsbereich umfasst Teilbereiche Grundstücke Fl. Nr. 580 und 558 jeweils Gemarkung Ramsau.

Für diese Bauleitplanung wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt. Die Abwägung der hierzu vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Informationen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 30.4.2014. Die Planung wurde entsprechend der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse überarbeitet.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 3.7.2014 und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 5.6.2014 können im Zeitraum vom

16. Juli 2014 bis einschließlich 18. August 2014

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 3. Juli 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 25.6.2013 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Beherbergungsbetriebes „Ettlerlehen“ am Hochschwarzeck.

Der Planungsbereich umfasst Teilbereiche Grundstücke Fl. Nr. 580 und 558 jeweils Gemarkung Ramsau.

Für diese Bauleitplanung wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt. Die Abwägung der hierzu vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Informationen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 30.4.2014. Die Planung wurde entsprechend der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse überarbeitet.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 3.7.2014 und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 5.6.2014 können im Zeitraum vom

16. Juli 2014 bis einschließlich 18. August 2014

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 3. Juli 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

**28. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 1.7.2014 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“ und zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und auf Grundlage der angepassten Entwürfe den Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu überplanende Bereich umfasst das bestehende Hotel mitsamt der geplanten Erweiterungsfläche (Gebäudeanbau, Parkplatzzerweiterung, Ausgleichsfläche ua.) auf der Fl. Nr. 314 Gmrk. Schönau neben der Grünsteinstraße.

Das bestehende Hotel soll mittels eines Anbaues von derzeit 13 Zimmern auf künftig bis zu 41 Zimmer erweitert werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan von der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Beherbergung, Schank- und Speisewirtschaft geändert (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Für die Verfahren liegen folgende Unterlagen auf:

Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht, Bebauungsplan mit Satzung, Begründung und Umweltbericht, schalltechnisches Gutachten, projektbezogene Planunterlagen (Systemgrundriss, Systemschnitt). An weiteren umweltbezogenen Informationen liegen vor: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen liegen im Zeitraum vom

16. Juli 2014 bis einschließlich 15. August 2014

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter

www.koenigssee.com

Gemeinde –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Hotel Bärenstüberl** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 2. Juli 2014
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
